

Service- und Reparaturarbeiten im Rahmen von eingeschränkten Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV

Voraussetzungen und Aufsicht

🛡 Inhalt

- 1. Grundlagen
- 2. Voraussetzungen für die Erteilung
- Ausführen von Arbeiten Art. 14 Abs. 4 NIV (Weisung)
- Ausführen von Arbeiten Art. 15 Abs. 4 NIV (Weisung)
- 5. Durchzuführende Kontrollen (Art. 14 Abs. 4 NIV)
- Durchzuführende Kontrollen (Art. 15 Abs. 4 NIV)
- 7. Aufsicht durch das ESTI
- 8. Was bleibt zu tun?

Vorbemerkungen

- Ausgangslage: Ausnahmebewilligung UVEK
- Öffnung
- grds. keine Verschärfung
- verhältnismässiges Einpassen in die allgemeine Aufsicht der Installationstätigkeit
- Inhalt teilweise bekannt

O

1. Grundlagen

- Service- und Reparaturarbeiten geschehen im Rahmen von eingeschränkten Installationsbewilligungen
- Sonderregelung gegenüber Prinzip der Bewilligungspflicht (Art. 6 NIV)
- Grundsatz bleibt: Installationsarbeiten werden durch Bewilligungsträger gemacht
- Betroffene Anlagen
 - Art. 14: Alarm-, Hebe- und Förderanlagen sowie Schiffe
 - Art. 15: Anlagen der Sanitär-, Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Klimatechnik (an einer Steuerung u. hinter Anlageschalter)



1. Grundlagen (2)

Wann braucht es eine Bewilligung (im Allgemeinen)?

- Erstellen von Neuanlagen
- Erweiterungen an bestehenden Anlagen
- Planbare Arbeiten (z.B. Servicezyklen)
- Art. 15: Hohe Kurzschlussströme (PSA; > 1000 A)
- Art. 15: Kein Anlageschalter und/oder > 13 A Bemessungsauslösestrom
- Leistungserhöhung



2. Voraussetzungen für die Erteilung

Träger der eingeschränkten Bewilligung:

- mindestens ein Träger der eingeschränkten Bewilligung nach Art. 14 bzw. Art. 15 NIV
- ausländische Ausbildung: Anerkennung der Gleichwertigkeit
- Weiterbildung sichergestellt (1 Tag / Jahr)
- genügend Bewilligungsträger im Betrieb

Service- und Reparaturpersonal

- Mind. 40 Lektionen Elektrosicherheit an spez. Anlage (Lernkontrolle; Betrieb verantwortlich; Ausbildung vorgängig durch ESTI anerkannt)
- Mitteilung an ESTI (Registrierung der Betriebe)
- Weisung wird eingehalten
- Weiterbildung: durchschnittlich ½ Tag / Jahr



3. Ausführen von Arbeiten Art. 14 Abs. 4 NIV (Weisung)

- Arbeiten im Fachbereich des Betriebs (vgl. Bewilligung)
- Nur Schaltgerätekombinationen nach Anlageschalter öffnen (spannungsfrei)
- 1:1 Ersatz: Spannungsfrei
- 5+5 Regeln im Umgang mit Elektrizität einhalten
- ➤ Das Ersetzen von Komponenten in einer Schaltgerätekombination oder in einem Erzeugnis ist keine Installationstätigkeit und fällt daher nicht unter die Regelung von Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV
- Selbstverständlich auch hier: sichere und normenbzw. weisungskonforme Durchführung



4. Ausführen von Arbeiten Art. 15 Abs. 4 NIV (Weisung)

- Arbeiten im Fachbereich des Betriebs (vgl. Bewilligung)
- Arbeiten nur hinter Anlageschalter u. Endstromkreis < 13 A
- Keine Arbeiten an Anlagen mit hohen Kurzschlussströmen (> 1000 A)
- Nur Schaltgerätekombinationen nach Anlageschalter öffnen (spannungsfrei)
- 1:1 Ersatz: Spannungsfrei
- 5+5 Regeln im Umgang mit Elektrizität einhalten
- Das Ersetzen von Komponenten in einer Schaltgerätekombination oder in einem Erzeugnis ist keine Installationstätigkeit und fällt daher nicht unter die Regelung von Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV
- Selbstverständlich auch hier: sichere und normen- bzw. weisungskonforme Durchführung

5. Durchzuführende Kontrollen (Art. 14 Abs. 4 NIV)

- Schutzeinrichtung überprüfen und dokumentieren
- Spannung messen und dokumentieren
- Sichtprüfung nach NIN / EN 61439-1
- Funktionsprüfung
- Isolationsmessung

Sofern vorhanden:

- Schutzleiterprüfung
- Einstellung Motorschutzschalter / -relais u. Dokumentation Einstellwert
- Drehrichtungskontrolle
- Überprüfung RCD (Prüftaste)



6. Durchzuführende Kontrollen (Art. 15 Abs. 4 NIV)

- Schutzeinrichtung überprüfen und dokumentieren
- Spannung messen und dokumentieren
- Sichtprüfung nach NIN / EN 61439-1
- Funktionsprüfung

Sofern vorhanden:

- Schutzleiterprüfung
- Einstellung Motorschutzschalter / -relais u. Dokumentation Einstellwert
- Drehrichtungskontrolle
- Überprüfung RCD (Prüftaste)
- Dokumentieren (vgl. Weisung)



7. Aufsicht durch das ESTI

- Credo: Nachvollziehbarkeit für das ESTI
- Zweiphasige Aufsicht:
 - 1. Grossbetriebe (Keyplayer in Service- und Reparaturarbeiten: Meldung durch Verbände)
 - Mittlere/kleinere Betriebe (nach und nach)
- Zweigliedrige Kontrolle:
 - Einfordern Liste von Installationen über definierte Zeitperiode (kleine und mittlere Betriebe: 3 Monate) oder Einreichung der Liste durch akkreditierte Inspektionsstelle (Grossbetriebe; sofern vorhanden)
 - Inspektion (Ausrüstung, Personal, ausgesuchte Arbeiten)



7. Aufsicht durch das ESTI (2)

- Inspektion (gebührenpflichtig)
- Weiterbildungsnachweise werden überprüft
- Frist für allfällige Mängelbeseitigung
- ggf. Nachkontrollen (gebührenpflichtig)
- später Stichprobenkontrollen
- ➤ Von dieser Aufsichtstätigkeit ist die periodische Kontrolle durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu unterscheiden
- Falls gewünscht: Akkreditierte Inspektionsstellen nehmen Betreuung wahr (nicht Aufsicht!)



8. Was bleibt zu tun?

- Publikation der Weisung
- Revision der Verordnung UVEK (SR 734.272.3) bezüglich Prüfungen Art. 14 und 15 NIV, technischer Inhalt des Sicherheitsnachweises und Verzicht auf Isolationsmessung in bestimmten Fällen (BFE und Arbeitsgruppe)
- Auswertung der Kontrollen (Konsequenz: status quo/Erleichterung/Verschärfung), ca. nach 2 Jahren